

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b><u>Präsidium:</u></b>	
<b>Richtlinie zur Festlegung von inhaltlichen und strukturellen Merkmalen von Zentren der Georg-August-Universität Göttingen</b>	<b>5907</b>
<b><u>Sozialwissenschaftliche Fakultät:</u></b>	
Zweite Änderung der Magisterprüfungsordnung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät	5911
Dritte Änderung der Diplomprüfungsordnung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät	5915
<b><u>Fakultätsübergreifende Einrichtungen:</u></b>	
Errichtung des Zentrums „Göttingen Centre for Digital Humanities“ (GCDH)	5918
Ordnung des Zentrums „Göttingen Centre for Digital Humanities“ (GCDH)	5919

Nach Stellungnahme des Senats am 18.11.2009 hat das Präsidium am 25.11.2009 die „Richtlinie zur Festlegung von inhaltlichen und strukturellen Merkmalen von Zentren der Georg-August-Universität Göttingen“ beschlossen (§ 41 Abs. 2 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280) in Verbindung mit § 22 Abs. 3 der Grundordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2008 S. 1345); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 3 GO).

### **Richtlinie zur Festlegung von inhaltlichen und strukturellen Merkmalen von Zentren der Georg-August-Universität Göttingen**

Die nachfolgenden inhaltlichen und strukturellen Merkmale von Zentren der Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden: Universität) setzen für diese einen einheitlichen Qualitätsstandard.

#### **§ 1**

<sup>1</sup>Zentren sind Einrichtungen, die fakultätsübergreifende Ziele der beteiligten Fakultäten (Trägerfakultäten) verfolgen, welche im universitären Entwicklungsplan zu verankern sind (fakultätsübergreifende Zentren). <sup>2</sup>Sie tragen zur Struktur und zum Profil der Universität entscheidend bei. <sup>3</sup>In Ausnahmefällen können

- a) innerfakultäre Zentren errichtet werden, wenn in einer Fakultät Fächer unterschiedlicher Disziplinen vertreten sind, zwischen denen erhebliche Unterschiede bestehen, oder
- b) universitätsgetragene Zentren auf zentraler Ebene errichtet werden.

<sup>4</sup>Besonderheiten bestehen für gemeinsame wissenschaftliche Einrichtungen von Hochschulen, die Universitätsmedizin Göttingen und die Ausgestaltung der im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder zur Förderung von Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen eingerichteten Zentren.

#### **§ 2**

Ein Zentrum zeichnet sich aus durch:

1. sichtbare Aktivitäten in Forschung und/oder Lehre,
2. sichtbare Aktivitäten in der Akquisition von Drittmitteln,
3. einen auch außerhalb der Universität wahrzunehmenden Beitrag zur Profilbildung der Universität einschließlich einer aktiven Öffentlichkeitsarbeit,
4. eine regelmäßige externe Evaluation zur Qualitätssicherung.

### § 3

Ein Zentrum weist als wesentliche Strukturmerkmale auf:

1. die Mitgliederversammlung,
2. den Vorstand,
3. den externen wissenschaftlichen Beirat.

### § 4

Ein Zentrum verfügt über eine Ordnung, seine Organe über Geschäftsordnungen.

### § 5

<sup>1</sup>Bei fakultätsübergreifenden Zentren benennen die Trägerfakultäten in der Regel aus ihrem Kreise eine Fakultät, die vor allem gegenüber dem Präsidium als Ansprechpartner fungiert (federführende Fakultät). <sup>2</sup>Das Präsidium kann ein universitätsgetragenes Zentrum im Einvernehmen mit dem Zentrumsvorstand einer Fakultät, in deren Forschungsgebiet der Forschungsschwerpunkt des Zentrums vorwiegend fällt, fachlich zuordnen; diese Fakultät soll das Zentrum bei der Aufgabenerfüllung in fachlicher Hinsicht unterstützen.

### § 6

(1) <sup>1</sup>Zur Errichtung eines Zentrums kann eine Anschubfinanzierung aus dem zentralen Fonds beim Präsidium beantragt werden. <sup>2</sup>Diese Anschubfinanzierung kann auch mit der Maßgabe versehen werden, dass sie durch die Trägerfakultäten abzulösen ist.

(2) <sup>1</sup>Die Leitung der Nachwuchsgruppe eines universitätsgetragenen Zentrums wird auf ihren Antrag zugleich Mitglied in der Fakultät, in deren Forschungsgebiet der Forschungsschwerpunkt des Zentrums vorwiegend fällt, soweit nicht eine andere Fakultätszuordnung aus sachlichen Gründen geboten ist; in dieser Fakultät wird zudem das Wahlrecht auf Fakultätsebene ausgeübt. <sup>2</sup>Im Falle eines Dissenses entscheidet das Präsidium nach Anhörung der Fakultät auf der Grundlage einer Stellungnahme des Senats abschließend. <sup>3</sup>Die an einem universitätsgetragenen Zentrum tätigen Beschäftigten der Mitarbeiter- und der MTV-Gruppe werden in Erstmitgliedschaft der Fakultät zugeordnet, in deren Forschungsgebiet der Forschungsschwerpunkt des Zentrums vorwiegend fällt, soweit nicht eine andere Fakultätszuordnung aus sachlichen Gründen geboten ist; die betroffenen Fakultäten können hierzu eine Stellungnahme abgeben. <sup>4</sup>Satz 3 gilt entsprechend für die Einschreibung von Doktorandinnen oder Doktoranden.

## § 7

(1) <sup>1</sup>Das Zentrum verfügt über einen externen wissenschaftlichen Beirat, dessen Mitglieder bei fakultätsübergreifenden und innerfakultären Zentren auf im Einvernehmen mit den Trägerfakultäten zu formulierenden Vorschlag des Zentrumsvorstands von der Präsidentin oder von dem Präsidenten bestellt werden. <sup>2</sup>Die Bestellung der Beiratsmitglieder eines universitätsgetragenen Zentrums ist in der Zentrumsordnung zu regeln.

(2) <sup>1</sup>Der wissenschaftliche Beirat repräsentiert externe wissenschaftliche Expertise und dient der Qualitätssicherung des Zentrums. <sup>2</sup>Er tagt alle zwei Jahre und erstellt auf der Grundlage eines Statusberichts des Vorstands sowie einer Begehung des Zentrums einen eigenen Bericht, der insbesondere eine Beurteilung der wissenschaftlichen Ergebnisse und Leistungen des Zentrums sowie eine Stellungnahme zu künftigen Vorhaben und geplanten Schwerpunktsetzungen enthält. <sup>3</sup>Jeder dritte Bericht muss eine umfassende Beurteilung enthalten.

(3) <sup>1</sup>Der Bericht ist in Textform an die Präsidentin oder den Präsidenten, das für die geschäftsführende Fakultät zuständige Präsidiumsmitglied sowie die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor oder Sprecherin oder Sprecher) des Zentrums zu übermitteln und mündlich zu erläutern. <sup>2</sup>Die Präsidentin oder der Präsident informiert das Präsidium, den Zentrumsvorstand, die Trägerfakultäten und den Senat über das Ergebnis der Beurteilung.

## § 8

<sup>1</sup>Die Trägerfakultäten oder im Falle universitätsgetragener Zentren das Präsidium prüfen in regelmäßigen Abständen, ob der Zweck der Zentrumserrichtung erfüllt wird und die Art ihrer Beteiligung sachgerecht ist. <sup>2</sup>Das Präsidium gibt dem Zentrumsvorstand und dem Senat das Prüfungsergebnis bekannt.

## § 9

Es steht den Mitgliedern eines Zentrums frei, die Erledigung der Zentrumsaufgaben durch das Zentrum aufzugeben etwa zu Gunsten der Erledigung durch eine interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft.

## § 10

Die Umsetzung der leistungsorientierten Mittelvergabe erfolgt nicht im Rahmen eines Zentrums, sondern weiterhin bei Professuren beziehungsweise Abteilungen oder Forschungseinheiten innerhalb der Trägerfakultäten.

## § 11

<sup>1</sup>Die Trägerfakultäten oder im Falle universitätsgetragener Zentren das Präsidium legen die Ausstattung mit Sach- und Personalmitteln fest. <sup>2</sup>Aus Mitteln des Zentrums selbst können nur befristete Beschäftigungsverhältnisse neu geschaffen werden, es sei denn die Trägerfakultäten oder im Falle universitätsgetragener Zentren das Präsidium haben verbindlich deren dauerhafte Finanzierung gesichert.

## § 12

<sup>1</sup>Bei der Neubesetzung einer Professur, deren Denomination die Beteiligung an einem Zentrum vorsieht, ist das Zentrum am Besetzungsverfahren zu beteiligen. <sup>2</sup>Der Zentrumsvorstand hat das Recht, zu dem Berufungsvorschlag gegenüber Präsidium und Senat Stellung zu nehmen.

## § 13

<sup>1</sup>Bis zum Jahre 2010 klären die heute bestehenden Zentren, ob sie den vorstehenden Kriterien entsprechen. <sup>2</sup>Gegenüber dem Präsidium und dem Senat, vertreten durch die Kommission für Entwicklungs- und Finanzplanung, hat jedes Zentrum darzulegen, auf welche Weise es sich auszeichnet durch:

1. sichtbare Aktivitäten in Forschung und/oder Lehre,
2. sichtbare Aktivitäten in der Akquisition von Drittmitteln,
3. einen auch außerhalb der Universität wahrzunehmenden Beitrag zur Profilbildung der Universität einschließlich einer aktiven Öffentlichkeitsarbeit,
4. eine regelmäßige externe Evaluation zur Qualitätssicherung.

## § 14

Weisen bereits vorhandene Zentren in ihren Schwerpunkten eine inhaltliche Nähe auf, so sollen sie bis 2010 prüfen, ob sie sich zu einem gemeinsamen Zentrum, das auch über verschiedene Abteilungen verfügen kann, zusammenschließen.

## § 15

<sup>1</sup>Ein neu geschaffenes Zentrum ist eine im vorstehenden Sinne beschriebene Einrichtung. <sup>2</sup>Der Begriff „Zentrum“ ist hierfür reserviert. <sup>3</sup>Erfüllt eine wissenschaftliche Einrichtung diese Voraussetzungen nicht mehr, muss eine Umbenennung in angemessener Frist erfolgen.

## § 16

(1) Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) Zugleich tritt die „Richtlinie zur Festlegung von inhaltlichen und strukturellen Merkmalen von Zentren der Georg-August-Universität Göttingen“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.04.2007 (Amtliche Mitteilungen 6/2007 S. 232) außer Kraft.

(3) Die dieser Richtlinie entgegenstehenden Bestimmungen in der Ordnung eines Zentrums sind nach Ablauf der Frist gemäß § 13 Satz 1 unwirksam.

---

### **Sozialwissenschaftliche Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 25.11.2009 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 02.12.2009 die zweite Änderung der Magisterprüfungsordnung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät in der Fassung vom 27.07.2005 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2005 S. 429), zuletzt geändert am 12.02.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 2/2007 S. 160), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280)). Die Änderungen werden nachstehend veröffentlicht.

### **Artikel 1**

Die Magisterprüfungsordnung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen; der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
2. In § 13 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „und in der Abschlussprüfung eine Klausur zu schreiben“ gestrichen.
3. In § 14 Abs. 1 Nr. 1. wird das Wort „Studienordnung“ durch die Wörter „Anlage 2“ ersetzt.
4. In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „im Studienbuch“ gestrichen.
5. In § 19 Abs. 5 wird das Wort „amtsärztliches“ durch das Wort „ärztliches“ ersetzt.
6. In § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 werden vor dem Satzende die Wörter „bzw. Nachweise über die nach Anlage 2 erforderlichen Prüfungsvorleistungen“ angefügt.
7. Der § 21 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „erworben haben“ durch das Wort „erwerben“ ersetzt.
  - b) Als Satz 2 wird neu eingefügt: „Abweichend von Satz 1 kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers Gegenstand der Prüfung auch der Inhalt eines Seminars sein, in dem die Studierenden einen Teilnehmerschein oder einen Leistungsschein nicht erworben haben, sofern die Studierende einen solchen in einem anderen Seminar im Fach der Prüfung erworben haben.“
  - c) Die bisherigen Sätze 2 – 5 werden 3 – 6.
8. In § 27 wird folgender Abs. 2 neu eingefügt: „(2) Studienprofile im Fach Sportwissenschaf-